

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Hinterlegung von Nachlässen mit unbekanntem Erben

Das Nachlassgericht stellt die wichtigste Instanz in allen Belangen und Fragen rund um das Erbrecht dar, von der Verwahrung des Testaments über die Sicherung des Nachlasses und der Ermittlung der Erben, sofern die Erbfolge unbekannt oder unklar ist und wertvoller Nachlass vorhanden ist, bis hin zur Testamentseröffnung.

In Fällen von unbekanntem Erben übernimmt der Staat die Verwahrung von Geld, Wertpapieren oder sonstiger Wertgegenstände auch langfristig. Im Hinterlegungsgesetz sind als Hinterlegungsstelle die Amtsgerichte bestimmt. Eine Veröffentlichung von Hinterlegungen findet nicht statt. Potenzielle Anspruchsberechtigte haben in der Regel keine Kenntnis von diesen Hinterlegungen, sodass ihre Ansprüche verjähren können. Nach Ablauf der Fristen zur Meldung von Ansprüchen nach §§27ff. Hinterlegungsgesetz geht die Hinterlegungsmasse im Rahmen des Staatserbrechts an das Land über.

Wir fragen den Senat:

1. Wie und mit welchem Aufwand werden im Land Bremen bei Nachlassfällen Erben ermittelt und über ihre Erbschaft informiert?
2. Wie viele Nachlässe mit unbekanntem Erben sind momentan bei den Amtsgerichten im Lande Bremen hinterlegt und wie lange sind diese schon hinterlegt?
3. Wie hoch ist der Wert der aktuellen Hinterlegungen?
4. Welchen Wert hatte die Erbmasse in den letzten 10 Jahren, in denen die Ansprüche eventueller Erben verjährt sind?
5. Sieht der Senat einen Änderungsbedarf im Umgang mit solchen Hinterlegungen?
6. Wie beurteilt der Senat eine eventuelle Veröffentlichung solcher Hinterlegungen beispielsweise auf einem entsprechenden Internetportal?
7. Welche Summen haben das Land und die beiden Stadtgemeinden in den vergangenen 5 Jahren aus welchen Anlässen geerbt?

Gabriela Piontkowski, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU